

Ratschläge zur Pensionierung

1. Frühzeitige Planung lohnt sich!

Bereiten Sie sich frühzeitig auf Ihre Pensionierung vor. Die VVK Vorsorge- und Vermögenskonzepte AG steht Ihnen dabei mit Rat und Tat zu Seite. Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte zur Pensionierung geben. Gerne erarbeiten wir mit Ihnen zusammen eine für Sie massgeschneiderte Finanzplanung aus, damit Sie Ihrem Ruhestand beruhigt und finanziell abgesichert entgegenblicken können.

Transparenz für Versicherte

Seit dem 1. April 2004 besteht erstmalig die Pflicht für Pensionskassen, minimale Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die auferlegten Verwaltungskosten für Versicherte, die Deckungskapitalberechnung sowie die Reservebildung abgeben zu können. Wichtiger für die Versicherten sind jedoch die von ihm im Rentenfall zu erwartenden Leistungen.

Oft muss der Versicherte diese Informationen ausdrücklich und meistens auch schriftlich verlangen. Bei den meisten uns bekannten Lehrerpensionskassen wird ein Vorsorgeausweis unaufgefordert zugestellt. Damit Sie die darauf angegebenen Daten interpretieren können, stellen wir Ihnen in dieser Broschüre die wichtigsten Angaben vor. Einen Mustervorsorgeausweis mit sämtlichen relevanten Informationen und umfangreichen Erläuterungen finden Sie in dieser Beilage.

Eine individuelle Finanzplanung bringt Klarheit

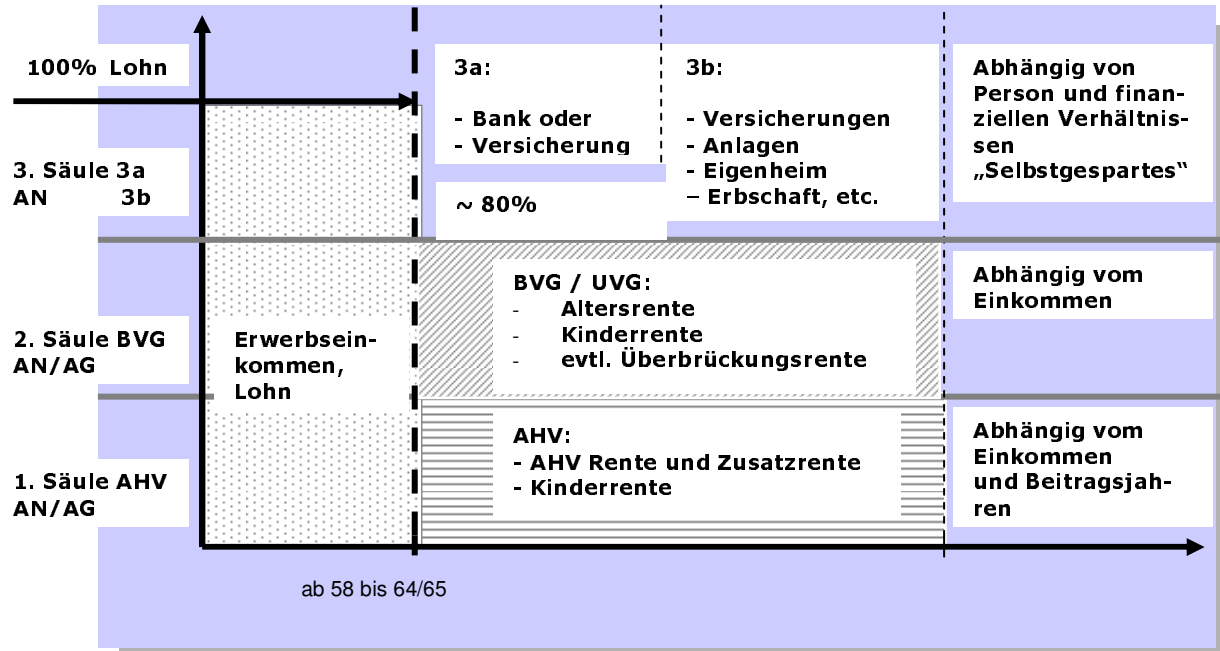
Der Bund ging bei der Installation der zweiten Säule, der betrieblichen Pensionskassen davon aus, dass zusammen mit der AHV-Rente 80 Prozent des bisherigen Lebensstandards gedeckt werden können. Die Realität sieht oft anders aus.

Durch eine Auflistung der voraussichtlichen Einkommens- und Vermögenswerte nach der Pensionierung in einem prospektiven massgeschneiderten Plan erfahren Sie, ob in Ihrem Fall diese Vorgabe erreicht wird.

Eine professionelle Finanzplanung und -optimierung, welche im Vergleich zu anderen Marktteilnehmer äusserst attraktiv und günstig ist, bringt Aufschluss über ihre Vermögens- und Vorsorgesituation und hilft Ihnen bei der Strukturierung von Vermögenswerten, angepasst auf Ihre individuelle Situation.

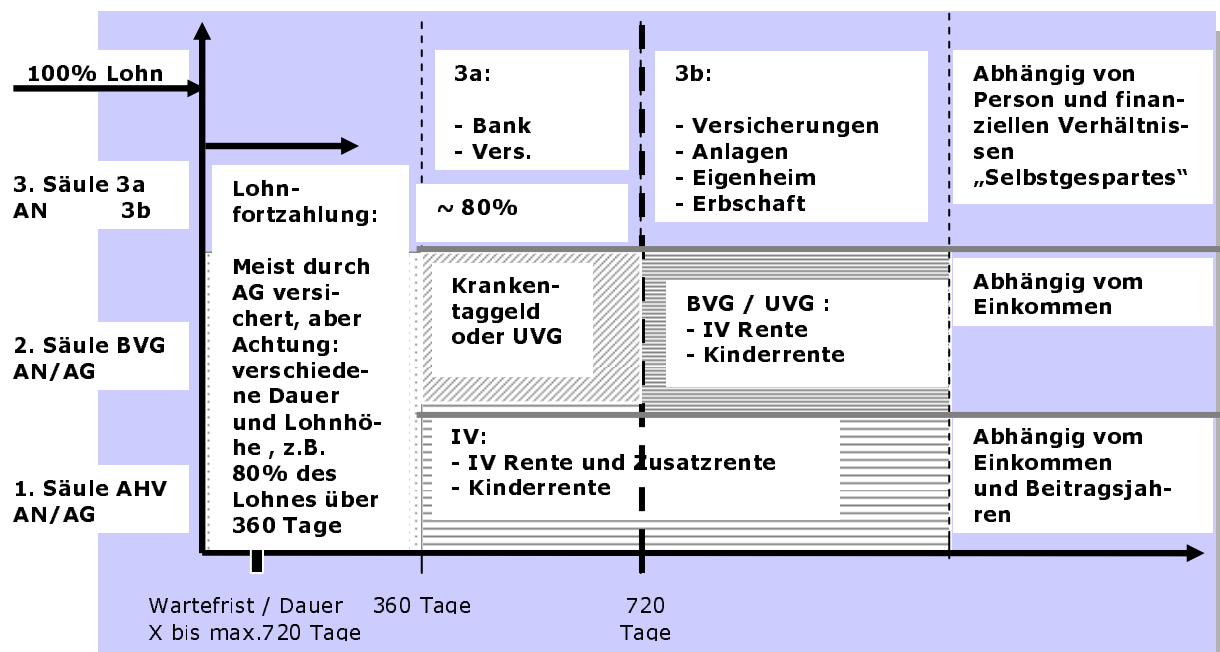
Die Leistungen der Pensionskasse

a. Die Verteilung der Leistungen bei Erreichen des Pensionsalters (Abbildung 1)



AN=Arbeitnehmer AG=Arbeitgeber

b. Die Verteilung der Leistungen bei einer Invaldität durch Krankheit oder Unfall (Abbildung 2)



AN=Arbeitnehmer AG=Arbeitgeber

Die Pensionskasse als Grundlage für Ihr Wohneigentum

Beim Kauf einer Wohnung oder eines eigenen Hauses kann mindestens ein Teil des bereits angesparten Pensionskassenkapitals bezogen werden. Die hypothezierenden Banken verlangen durchschnittlich einen Selbstfinanzierungsgrad von 20-30%. Das Kapital kann vorbezogen oder verpfändet werden.

Wird das Kapital vorbezogen, müssen die Deckungslücken durch private Zusatzversicherungen ersetzt werden. Bei einem Vorbezug muss das Kapital zum Rentensatz versteuert werden.

Tipp: Im Vergleich zu einem Vorbezug bleibt das eingezahlte Geld bei Verpfändung in der Pensionskasse und der Versicherte profitiert weiterhin von den Zinsen und den Risikoleistungen bei Invalidität.

Kapitalbezug oder Altersrente

Die Rente ist die sicherere Lösung. Monatlich erhält man ein im Voraus bekanntes Einkommen lebenslang ausbezahlt. Je höher die Lebenserwartung, desto eher lohnt sich die Rente, weil man länger davon profitieren kann. Man hat an Stelle des Lohnes die Rente zur Verfügung, es ändert sich kaum etwas für den Bezüger. Die Rente wird zu 100% als Einkommen versteuert.

Bei einem Kapitalbezug hingegen, der einmalig nach dem so genannten Rentensatz besteuert wird, investiert man die Gelder in sichere Einmaleinlagen, Leibrenten, Obligationen, an den risikoreicheren Kapitalmärkten oder verwendet sie für die Abzahlung der Hypothek. Voraussetzung für den Kapitalbezug ist dabei, dass genügend weitere Mittel für das Alter vorhanden sind, auch bei Verzehr für das normale Budget oder Verlusten an der Börse. Auch die Hinterbliebenen profitieren bei einem Kapitalbezug, denn bei der Rentenlösung erhält der Ehepartner durchschnittlich lediglich 60% der bisherigen IV-Rente. Wer Angst vor fallenden Kursen und etwas risikoorientierteren Anlagen hat, sollte die Finger ganz vom Kapitalbezug lassen.

Beachten Sie, dass ein Kapitalbezug bis zu 3 Jahre vorher angemeldet werden muss und nicht immer ist ein Kapitalbezug von 100% möglich. Achten Sie auch darauf, dass steuerliche Aspekte nie alleine ausschlaggebend sein dürfen für oder gegen den Kapitalbezug. Berücksichtigen Sie auch die Familiensituation und Ihren Gesundheitszustand.

Tipp: Verzichten Sie auf den Kapitalvorbezug, wenn das zusätzliche vorhandene Vermögen (Versicherungen, Wertschriften, Immobilien) zusammen nicht mindestens eine halbe Million Franken beträgt.

Vor- und Nachteile auf einen Blick

a. Rentenbezug

Vorteil

- Vertraute Lösung
- Auf Lebzeiten garantiert
- Braucht meist keine weitere Beratung

Nachteil

- Höhere Steuerbelastung
- 40% Rentenverlust für Ehegatte
- 100% Rentenverlust für Erben
- Kein Inflationsschutz

b. Kapitalbezug

Vorteil

- Unabhängig planbar
- Flexibel verfügbar
- Rentengarantie möglich durch Anlagen
- Inflationsausgleich möglich
- Steuern sparen möglich
- Überlebender Partner / Erben profitieren voll

Nachteil

- Kapitalanlagerisiko
- Kein garantiertes Einkommen
- Benötigt Beratung

Überbrückungsrente

Ab dem Bezug der Rente bei Pensionierung bis zum Bezug der AHV-Rente, zahlen die meisten Pensionskassen den Versicherten zusätzlich zur Altersrente noch die so genannte AHV-Überbrückungsrente aus. D. h. wer vor dem ordentlichen Pensionsalter in Rente geht, kann bei den meisten Kantonen eine Überbrückungsrente bis zum Bezug der AHV-Rente beziehen, z.B. zwischen Alter 63 und 65.

Der Versicherte muss die AHV-Überbrückungsrente jedoch meist ausdrücklich verlangen. Die Auszahlung erfolgt normalerweise in Höhe von ca. 80% der maximalen AHV-Rente. Beachten Sie jedoch, dass die Pensionskassen nicht verpflichtet sind, eine solche Rente auszubezahlen, es gibt auch Kassen, bei denen dies nur im IV-Fall möglich ist. Hinzu kommt, dass die meisten Kassen für den Bezug der Überbrückungsrente anschliessend eine lebenslange Kürzung der Altersrente vornehmen. Informieren Sie sich bei Ihrer Pensionskasse frühzeitig über die reglementarischen Vorgaben für diese Leistung.

Pensionskasse und Steuern

Die Rente wird beim Bezug in allen Kantonen und beim Bund zu 100% als Einkommen besteuert. Der Kapitalbezug unterliegt einer reduzierten Steuer zum Rentensatz.

Steuersparmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Pensionskasse

Die Pensionskassenbeiträge sind vom Bruttoeinkommen steuerlich abzugsfähig. Dies ersieht man aus dem Lohnausweis. Ähnlich wie die Beiträge in die Säule 3a unterstützt der Staat das vorsorgebedingte Sparen durch die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber mit steuerlicher Milde. Dies gilt auch für zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse.

Zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse sind möglich unter folgenden Bedingungen:

Ihre Pensionskasse erlaubt freiwillige Einkäufe, um die Beitragslücke zu schliessen;

- Ihr Sparguthaben ist noch nicht maximal ausgeschöpft (häufig bei Scheidungen, Beförderungen oder Stellenwechsel);
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Wohneigentums-Vorbezüge zurückbezahlt sind (Von dieser Bedingung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung);
- ACHTUNG: Die Pensionskasse erlaubt den Einkauf höchstens bis zur Höhe der maximalen regulatorischen Leistungen.

Tipp: Verlangen Sie eine unverbindliche Offerte bei Ihrer Pensionskasse und lassen Sie die Möglichkeiten von der VVK AG abklären, denn **AUFGEPASST:**

Die Kantone grenzen diese Möglichkeit des Steuersparens zunehmend ein. Erfolgen Einzahlungen weniger als 5 Jahre vor der Pensionierung und wird das Kapital anschliessend bezogen, betrachten das einige Kantone als Steuerumgehung. Verzichten Sie auf einen Kapitalbezug und beziehen eine ordentliche Altersrente stellen sich hingegen keine Probleme mit den Einzahlungen.

Da Pensionskassen heute immer noch als sichere Alternative zu Anlagen wie Aktien oder Obligationen gelten, sind diese Einkäufe sehr beliebt.

2. Erläuterungen: Leistungsausweis

LEHRERPENSIONSKASSE KANTON MUSTER

Muster 31 August, 2004

Herr Hans-Peter Muster
Teacherstrasse
5908 Schulhausen
|

Sehr geehrter Herr Muster

Nachfolgend die Angaben betreffend Ihrer Versicherungssituation per 01.01.200X

Persönliche Daten

Name/Vorname
Eintrittsdatum in die Pensionskasse
Geburtsdatum
Pensionierungsdatum
Beschäftigungsgrad
AHV-Nummer
Zivilstand

Muster	Hans-Peter
	01.07.2003
	11.06.1952
	01.01.2017
	100%
	311'214.114
	Verheiratet

Lohndaten

AHV-Bruttolohn (anrechenbarer Lohn)
Koordinationsabzug
Versicherter Jahreslohn
Vorhandenes Sparguthaben
Anteil BVG

IM MONAT	IM JAHR
	95'000.-
	25'320.-
	69'680.-
	278'538.95
	144'290.75

Kosten/Gebühren

Beitrag Altersvorsorge
Beitrag Risikoversicherung
Verwaltungskosten
Jahresbeitrag total
Arbeitnehmerbeitrag (50%)

	7'000.-
	6'000.-
	2'000.-
1'250.-	15'000.-
625.-	7'500.-

Altersleistungen

Ordentliches Pensionsalter
Sparguthaben ohne Zins
Sparguthaben mit Zins (Obligatorisch 2.25%)
Altersrente (UWS 7.2%)
Pensionierten-Kinderrente

	65
	645'502.50
3'873.05	46'476.20
774.65	9'295.80

Vorzeitige Pensionierung

Altersrente Alter 60
Altersrente Alter 61
Altersrente Alter 62
Altersrente Alter 63
Altersrente Alter 64

2'741.15	498'393.60
2'946.95	526'345.40
3'162.70	554'863.15
3'388.75	584'377.90
3'625.45	614'481.25

Versicherungsleistung: Invalidität und Todesfall

Vollinvalidenrente
Invaliden-Kinderrente

3'536.50	42'523.-
707.50	8'487.50

Ehegattenrente
Waisenrente
Todesfallkapital (nicht in Verbindung mit der Witwenrente)

2'357.65	28'291.65
707.50	8'487.50
	325'752.-

Sonstiges

Möglicher Einkauf
Möglicher Vorbezug für Wohneigentum

	85'735.-
	255'241.-

Mit freundlichen Grüssen

Lehrerpensionskasse des Kantons Muster

Erläuterungen zum Musterausweis

Lohndaten

AHV-Bruttolohn

Gemeldeter AHV-Jahreslohn, vergleichen Sie den AHV-Jahreslohn auf dem Leistungsausweis mit dem effektiven Jahreslohn in Ihrem Lohnausweis.

Versicherter Jahreslohn

Der AHV-Jahreslohn minus des BVG-Koordinationsabzugs entspricht dem versicherten Jahreslohn. Die gesetzliche Minimalleistung beträgt momentan CHF 23`205.-, kann aber je nach Pensionskassen auch variieren. Die Höchstlohngrenze liegt bei CHF 79`560.-.

Vorhandenes Sparguthaben

So viel haben Sie aktuell in die Pensionskasse eingezahlt und das wird auch verzinst. Seit dem 1. September 2004 beträgt der gesetzliche Zinssatz noch 2.5% (2002: 4%, 2003: 3.25%). Dieser Zinssatz bezieht sich allerdings nur auf die gesetzliche Minimalleistung der Verzinsung. Der Zinssatz auf zusätzliches, überobligatorisches Sparguthaben fällt tiefer aus. Aber die Pensionskasse kann auch mehr Zins zahlen, wenn es die Verhältnisse erlauben.

Anteil BVG

Der Anteil BVG sagt aus, wie hoch der Mindestanspruch des Sparguthabens gegenüber der Pensionskasse ist. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, diesen Betrag auszuweisen.

Kosten/Gebühren

Hier sind die Kosten und Gebühren aufgeführt, welche die Versicherten und der Arbeitgeber des Versicherten zu bezahlen haben. Seit dem 1. April 2004 sind die Pensionskassen gegenüber Ihren Mitgliedern verpflichtet, diese Kosten auszuweisen. Nur wenige Pensionskassen führen diese Kosten auf dem Leistungsausweis auf. Die Informationen sind aber auf schriftliche Anfrage hin erhältlich.

Altersleistungen

Ordentliches Pensionsalter

Alter, mit welchem Sie bei Ihrer Kasse pensioniert werden. Variiert zwischen Alter 62 und 65.

Sparguthaben

Voraussichtliches Kapital zum Zeitpunkt der Pensionierung, hochgerechnet mit gleich bleibendem Jahreslohn. Der gesetzliche Mindestzinssatz kann jährlich vom Bundesrat nach unten oder oben korrigiert werden.

Altersrente

Das voraussichtliche Sparguthaben wird mit einem festgelegten Umwandlungssatz von derzeit noch 7.1% multipliziert. Bis Jahr 2014 wird dieser mindestens auf 6.8% nach unten korrigiert. Für den Versicherten bedeutet das pro CHF 1`000.- Sparguthaben erhält er statt Fr. 71.-, nur noch Fr. 68.- Altersrente im Jahr.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente rechnerisch nach unten korrigiert. Einige Pensionskassen weisen die Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung auf dem Leistungsausweis aus und geben an, um wie viel sich die Rente kürzt. Die Kürzung begründet sich damit, dass weniger angespartes Guthaben auf mehr Jahre verteilt werden muss.

***Tip:** Wenn Sie von der Möglichkeit der Frühpensionierung Gebrauch machen wollen, erkundigen Sie sich bei Ihrer Pensionskasse, ab welchem Alter dies möglich ist und ob es eine Finanzierungsunterstützung durch eine AHV-Überbrückungsrente gibt. Die Rechnungsmodelle der einzelnen Kassen variieren stark und müssen im Einzelfall abgeklärt werden.*

Die Berater der VVK AG sind Ihnen bei der Interpretation der Zahlen gerne behilflich.

Pensionskassenleistungen bei Invalidität und Todesfall

Neben der Altersversicherung deckt die Pensionskasse auch Risiken wie Tod oder Invalidität für Sie und Ihre Hinterbliebenen ab. Die jeweiligen Leistungen sind aus dem Leistungsausweis ersichtlich. Praktisch alle Kassen unterscheiden nicht mehr zwischen Witwen- oder Witwerrente, jedoch sind die Witwerrenten erst ab 2005 obligatorisch für die Kassen. Normalerweise bekommt der überlebende Ehegatte mindestens 60% der IV-Rente ausbezahlt oder aber einmalig ein Todesfallkapital.

***Tip:** Da erst nach Ablauf von zwei Jahren Anspruch auf IV-Rente erhoben werden kann, empfehlen wir Ihnen bei Ihrer Krankenkasse eine Taggeldversicherung abzuschliessen, sofern Ihr Arbeitgeber keine ausreichende Lohnfortzahlung anbietet.*

Sonstiges

Maximaler Einkauf

Normalerweise können Sie freiwillig zusätzliche Beiträge in die Pensionskassen einzahlen. Daraus resultiert eine bessere Altersleistung und bessere Versicherungsleistungen, zusätzlich profitieren Sie je nach Kanton von steuerlichen Vorteilen.

Maximaler Vorbezug für Wohneigentum

Ab dem 50. Altersjahr ist es möglich mindestens 50% der Anlagesumme für die Reduktion einer Hypothek oder für Wohneigentum zu beziehen. Günstiger ist es, wenn Sie Ihr Pensionskassenkapital verpfänden, damit bleiben Ihnen auch die Versicherungsleistungen bei Invalidität erhalten, welche Sie sonst mit einer Privatversicherung decken müssten.

Unabhängige Beratung: Finanz- und Vorsorgeplanung

Die Vorsorge- und Vermögenskonzepte AG, als eines der führenden unabhängigen Finanzdienstleistungsunternehmen in der Schweiz, arbeitet als exklusiver Finanzplaner mit den wichtigsten Unternehmen aus der Bank-, Finanz- und Versicherungsbranche zusammen. Einheitliche Rahmenverträge gewährleisten eine neutrale Auswahl und eine professionelle, neutrale und unabhängige Umsetzung der für das einzelne Mitglied massgeschneiderten Massnahmen. Für anlagetechnische Spezialfragen kann die VVK AG auf die langjährige Erfahrung eines privaten Vermögensverwalters zurückgreifen.

3. Das kleine Pensionskassenlexikon

Altersguthaben

Verzinste (zurzeit 2.5%) Summe der Einzahlungen inkl. Freizügigkeitsleistungen.

Altersgutschrift

Jährliche Einzahlungen der Arbeitgeber- und nehmer.

Beitragsprimat

Höhe der Altersleistungen werden auf Grund der verzinnten, eingezahlten Beiträge berechnet.

Beitragslücke

Kapitaldifferenz zwischen dem maximal möglichen versicherten Sparguthaben und dem tatsächlichen Sparguthaben, kommt vor bei Scheidungen, bei späterem Eintritt in die Pensionskasse, bei Stellenwechsel, bei Lohnerhöhungen oder bei Kapitalvorbezug.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Deckungsgrad

Differenz zwischen vorhandenem Vermögen und dem notwendigen Deckungskapital. Grösse, anhand derer Sie sehen können, ob Ihre Pensionskasse genügend Kapital besitzt um die Leistungen (Verpflichtungen) an die Versicherten zu bezahlen.

Deckungskapital

Kapital das von der Pensionskasse benötigt wird, um die Leistungen (Verpflichtungen) an die Versicherten zu bezahlen.

Einkauf

Möglichkeit, sich bei Beitragslücken einzukaufen, um die maximalen Rentenleistungen zu erreichen.

Freizügigkeitsleistung

Summe aus der Pensionskasse, welche beim Stellenwechsel an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird.

Koordinationsabzug

Differenz zwischen dem gemeldeten, effektiven Lohn und dem versicherten Jahreslohn. Derzeit beträgt der Koordinationsabzug CHF 23'205.-, kann aber variieren, wenn die Pensionskasse mehr leistet als die gesetzlichen Vorgaben verlangen oder der effektive Lohn über der BVG-Höchstlohngrenze liegt.

Leistungsprimat

Altersleistung und Beträge werden auf Grund des versicherten Lohnes definiert.

Schattenrechnung

Pensionskassen führen individuelle Alterskonten nach BVG-Norm. Die Versicherten können damit ersehen, ob und wie viel sie über dem BVG-Minimum versichert sind.

Sammeleinrichtung

Zusammenschluss unabhängiger Arbeitgeber in einer Vorsorgeeinrichtung.

(AHV-)Überbrückungsrente

Temporäre Rente zwischen dem Altersrücktritt und dem Einsetzen der AHV-Rente.

Umwandlungssatz (UWS)

Prozentsatz zur Berechnung der Altersrente. Wird vom Bundesrat festgesetzt. In den nächsten Jahren soll er schrittweise von 7.1% auf mindestens 6.8% gesenkt werden.

Versicherter Jahreslohn

Vom BVG berücksichtigter Lohnanteil. Gemeldeter AHV-Bruttolohn abzüglich des Koordinationsabzuges ergibt den versicherten Jahreslohn. Der maximale versicherte Jahreslohn beträgt CHF 79'560.-.